

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/193 —**

Umgang mit importierten strahlenverseuchten Produkten

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 13. Mai 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wann und in welchen Altwasserarm der Donau wurden die aus Polen lebend importierten Barsche ausgesetzt?

Nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhaltes und erneuter Rückfrage bei den zuständigen Behörden hat sich folgendes ergeben:

Die in der Drucksache 11/176, Anlage zu Frage 1 und 2, Spalte 9, enthaltene Feststellung, es handele sich um lebende Barsche, die in einem abgeschlossenen Altwasserarm der Donau ausgesetzt wurden, trifft nicht zu. Tatsächlich handelte es sich um eine Sendung nichtlebender Fische auf Eis. Die Sendung wurde vor der Abfertigung zum freien Verkehr der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde angezeigt und nach Zustimmung zollamtlich freigegeben. Danach wurden die Fische vom Empfänger veräußert.

Wie bereits in der Drucksache 11/176 ausgeführt, liegt es in der Zuständigkeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder, inwieweit sie das Vorliegen einer vom Herkunftsland der Waren sendung beigefügten Bescheinigung über die radioaktive Kontamination als Voraussetzung dafür behandeln, ob im Einzelfall eine Überprüfung der Einfuhrware durchgeführt werden soll.

2. Aus welchen Gründen wurde diese ungewöhnliche Art der „Entsorgung“ praktiziert?
3. Für wie lange wurden die Barsche ausgesetzt?
4. Was passiert/e danach mit diesen Fischen?

Entfällt wegen Antwort zu Frage 1.

5. Zu den Antworten auf die Fragen 3 und 4 der Drucksache 11/176:

Wie erklärt sich die Bundesregierung den Umstand, daß in Hessen mehrere hochbelastete Importprodukte entdeckt wurden, obwohl Hessen keine Importgrenzabfertigungsstellen besitzt? Sind unkontrollierte Importe also doch möglich?

Bei Waren, die im Versandverfahren unter zollamtlicher Überwachung ins Inland weitergeleitet werden, erfolgt die Abfertigung zum freien Verkehr nicht bei der Importgrenzabfertigungsstelle sondern bei der zuständigen Binnenzollstelle, die vor der zollamtlichen Freigabe die örtliche Lebensmittelüberwachungsbehörde einschaltet. In diesen Fällen wird eine Überschreitung der zulässigen Höchstwerte erst bekannt, wenn sich die Ware bereits im Inland befindet.

6. Warum wurden ausgerechnet die am höchsten belasteten schwarzen Johannisbeeren aus Ungarn (Einfuhrdatum 5. August 1986) zu Johannisbeersaft verarbeitet, während z. B. alle anderen, niedriger belasteten Johannisbeerimporte zurückgewiesen wurden?

Für die Sendung schwarze Johannisbeeren aus Ungarn lag eine Bescheinigung der ungarischen Behörden vor, nach der der zulässige Grenzwert nicht überschritten war. Die Johannisbeeren wurden dementsprechend mit Zustimmung des zuvor eingeschalteten staatlichen Veterinäramtes in Eschwege als der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zum freien Verkehr abgefertigt. Es wurde jedoch eine Probe entnommen, bei deren Untersuchung eine Überschreitung der Höchstwerte festgestellt wurde. Bei einer daraufhin beim Empfänger durchgeführten Kontrolle wurde festgestellt, daß die Johannisbeeren bereits mit anderen unbedenklichen Früchten zu Fruchtsaft verschnitten worden waren. Die Untersuchung des Verarbeitungsprodukts ergab, daß die Kontamination unterhalb des zulässigen Grenzwertes lag. Aufgrund dieser Feststellung wurde die Sicherstellung durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde aufgehoben.